

Unterrichtung durch die Präsidentin der Bürgerschaft

Betr.: Wahl eines Mitglieds des Hamburgischen Verfassungsgerichts

Das bisherige Mitglied des Hamburgischen Verfassungsgerichts, Herr Dr. Manfred Jäger, hat der Präsidentin des Hamburgischen Verfassungsgerichts mit Schreiben vom 28. August 2024 mitgeteilt, dass er von der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 zum Präsidenten des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg gewählt worden sei. Unter Hinweis darauf, dass dieses Amt mit seiner Tätigkeit als Mitglied des Hamburgischen Verfassungsgerichts nicht vereinbar sei, werde er das Amt als Mitglied des Hamburgischen Verfassungsgerichts mit Ablauf des 30. September 2024 niederlegen und – soweit erforderlich – um Entpflichtung bitten.

Die Präsidentin des Hamburgischen Verfassungsgerichts hat mit Schreiben vom 2. September 2024 mitgeteilt, dass Herr Dr. Jäger gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht (HmbVerfGG) mit Wirkung zum Ablauf des 30. September 2024 aus dem Amt als Mitglied des Hamburgischen Verfassungsgerichts entlassen werde.

Es ist eine Ersatzwahl nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 1, Absatz 7 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) und § 4 Absatz 1 HmbVerfGG erforderlich.

Das Vorschlagsrecht hat die CDU-Fraktion.

Gemäß Artikel 65 Absatz 1 Satz 1, Absatz 7 HV und § 1 Absatz 1 HmbVerfGG besteht das Hamburgische Verfassungsgericht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident und drei weitere Mitglieder müssen hamburgische Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit sein und sich durch Kenntnisse im öffentlichen Recht auszeichnen, zwei weitere Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen (Artikel 65 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 7 HV, § 2 Absatz 2 HmbVerfGG).

Die Amtszeit der Mitglieder des Verfassungsgerichts beträgt sechs Jahre, wobei eine einmalige Wiederwahl zulässig ist (Artikel 65 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 7 HV, § 6 Satz 1 und 3 HmbVerfGG).

Die Mitglieder des Verfassungsgerichts müssen nach § 2 Absatz 1 HmbVerfGG das 35. Lebensjahr vollendet haben, im öffentlichen Leben erfahren sein und die Wählbarkeit zur Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg besitzen.

Zur Bürgerschaft wählbar sind gemäß § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. § 6 Absatz 1 BüWG bestimmt, dass zur Bürgerschaft wahlberechtigt alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben (Nummer 1), seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (Nummer 2) und nicht nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (Nummer 3). Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind nach § 7 BüWG Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

Nicht zur Bürgerschaft wählbar ist nach § 10 Absatz 2 BÜWG, wer nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (Nummer 1) oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (Nummer 2).

Mitglieder der Bürgerschaft, des Senats, des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesregierung oder entsprechender Organe eines anderen Landes oder der Europäischen Gemeinschaften dürfen nach Artikel 65 Absatz 1 Satz 4, Absatz 7 HV, § 3 Absatz 1 Satz 1 HmbVerfGG zufolge nicht Mitglieder des Verfassungsgerichts sein.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 HmbVerfGG sind darüber hinaus auch Verwaltungsangehörige nicht wählbar. Verwaltungsangehörige sind auch die Mitglieder der Bezirksversammlungen einschließlich ihrer Ausschüsse (§ 3 Absatz 1 Satz 2 HmbVerfGG). Professorinnen und Professoren, die an einer Hamburger Hochschule lehren, sowie Ruhestandsbeamtinnen und -beamte und entpflichtete Professorinnen und Professoren gelten nach § 3 Absatz 2 HmbVerfGG nicht als Verwaltungsangehörige.

Derzeit sind drei der verbleibenden Mitglieder des Hamburgischen Verfassungsgerichts neben der Präsidentin hamburgische Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit, vier weitere besitzen die Befähigung zum Richteramt. Das zu wählende Mitglied muss demnach nicht zwingend hamburgische Richterin beziehungsweise hamburgischer Richter auf Lebenszeit sein oder die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Auf Artikel 3 Absatz 2 Satz 4 HV wird hingewiesen. Danach wirkt die Staatsgewalt – und damit auch die Bürgerschaft – darauf hin, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten sind.

Bei den verbleibenden Mitgliedern des Hamburgischen Verfassungsgerichts handelt es sich derzeit um vier Verfassungsrichterinnen und vier Verfassungsrichter. Bei den vertretenden Mitgliedern des Hamburgischen Verfassungsgerichts handelt es sich um sechs Verfassungsrichterinnen und drei Verfassungsrichter.

Carola Veit
Präsidentin